

SACHVERSTÄNDIGE

Heft 2/2016

40. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56
E-Mail: hauptverband@gerichts-sv.org
Internet: www.gerichts-sv.at
ZVR-Zahl 301537258

Medieninhaber (Verleger):
Linde Verlag Ges.m.b.H.
1210 Wien, Scheydgasse 24, Tel. (01) 24 630 – 0
Fax (01) 24 630 – 23, E-Mail: office@lindeverlag.at
http://www.lindeverlag.at, DVR 0002356

Rechtsform der Gesellschaft: Ges.m.b.H.
Sitz: Wien, Firmenbuchnummer: 1022356
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
ARA-Lizenz-Nr.: 3991
Gesellschafter: Axel Jentsch, Mag. Andreas Jentsch
Geschäftsführer: Mag. Klaus Kornherr

Schriftleiter: Dr. Harald Kramer, Präsident des Oberlandesgerichts Wien i.R.

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „SACHVERSTÄNDIGE“: Der Hauptverband hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit der von ihm herausgegebenen Fachzeitschrift die berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu vertreten.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Fachzeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers, des Verlages oder der Autoren ausgeschlossen ist.

Mit der Einreichung des Manuskriptes räumt der Autor dem Herausgeber und in weiterer Folge dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift ein, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm usw) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG), der sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) sowie der öffentlichen Zurverfügungstellung, insbesondere über das Internet (§ 18a UrhG). Gemäß § 36 Abs. 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrages folgenden Kalenderjahres; dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht.

Anzeigenverkauf und -beratung:
Gabriele Hladik, Tel. (01) 24 630 – 19
E-Mail: gabriele.hladik@lindeverlag.at

Jahresbezugspreis 2016:
€ 38,50 (inkl. 10 % MwSt., zzgl. Versandkosten)
Einzelpreis: € 15,10 (inkl. 10 % MwSt., versandspesenfrei)

Erscheinungsweise: viermal im Jahr

Abbestellungen sind nur zum Ende des Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatische ein Jahr und zu den jeweils gültigen Konditionen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

P.b.b. – Verlagspostamt 1210 Wien –
Erscheinungsort Wien

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muss.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

ISSN 2075-3586

www.gerichts-sv.at

jentsch⁺
wir müssen einfach drucken

Herstellung: Druckerei Hans Jentsch & Co GmbH, 1210 Wien, Scheydgasse 31,
Tel.: 01/278 42 16-0; office@jentsch.at;
mehrfach umweltzertifiziert – www.jentsch.at

Inhalt

Vis.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant Editorial	63
Änderungen im Redaktionskomitee der Zeitschrift „Sachverständige“	64
HR Dr. Alexander Schmidt und Mag. Johann Guggenbichler Sachverständige als Zeugen vor Gericht – rechtliche Hinweise	65
em. o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Dieter Mandl Auswege aus dem dornigen Weg der Gebührenbestimmung nach den Vorschriften des GebAG	66
Prof. Dr. Nicolas Raschauer § 30 Z 1 GebAG und der Gleichheitssatz	74
Dr. Harald Kramer Anmerkungen zu den Beiträgen von Univ.-Prof. Dr. Dieter Mandl und Prof. Dr. Nicolas Raschauer	79
Vis.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant Warnung an Sachverständige, die Hilfskräfte einsetzen	80
HR Dr. Alexander Schmidt Ersatz von Hilfskraftkosten – Lösungsansätze	81
Sozialversicherung der Gerichtssachverständigen – Update 2016	81
o. Univ.-Prof. Dr. Christian Huber Smart Repair beim Kfz-Haftpflichtschaden	82
Empfehlung der Kapitalisierungszinssätze für Liegenschaftsbewertungen.	91
Dipl.-Ök. Dr. Michael Paul, CVA und Ing. Mag. Bernd Huber, MRICS Immobilienbewertung vs Unternehmensbewertung – ein und dasselbe oder doch zwei Welten?	92
Ing. Mag. Horst Greifeneder Forensische Auswertung von Call Detail Records.	97
Ing. Mag. Karl Mahringer 23.05, 23.65 (Länderkunde) mit Einschränkung ... und Spezialisierung?	102
Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von Dr. Harald Kramer)	105
Eine unrichtige Baufortschrittmeldung führt zum Verlust der Vertrauenswürdigkeit (§ 10 Abs 1 Z 1 und § 2 Abs 2 Z 1 lit e SDG)	105
Unzulässigkeit des Rechtswegs für Gebührenklage eines Sachverständigen (§ 42 Abs 2 JN; §§ 38 ff GebAG; § 39 Abs 1 Z 1 EO)	107
Schriftliche Ausarbeitung der Beantwortung einer Fragenliste für die Gutachtenserörterung zulässig (§ 34 und § 35 Abs 2 GebAG) – keine neuerliche Warnpflicht bei 20 detaillierten Fragen einer Partei für die Gutachtenserörterung (§ 25 Abs 1a GebAG)	108
Mühewaltungsgebühr von Zahnärzten nach § 43 GebAG (mit Anmerkung von H. Kramer)	112
Keine Erneuerung eines Gebührenbestimmungsverfahrens wegen Verletzung der EMRK nach § 363a Abs 1 StPO	113
Anfechtung der Auszahlungsanordnung – aus Kostenvorschuss oder aus Amtsgeldern (§ 42 GebAG; § 2 Abs 1 und 2 GEG; § 40 ZPO, §§ 8 und 8a JN)	114
Schmerzensgeldsätze in Österreich	117
Seminare	118

Anmerkung: Der Beitrag von **o. Univ.-Prof. Dr. Christian Huber** basiert auf seinem Vortrag bei den **Gasteiner Seminaren im Jänner 2016**, veranstaltet vom Hauptverband der Gerichtssachverständigen und der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Bad Hofgastein (Salzburg).